



LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 **NUR** Meldekarten (Rind,
Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen,
Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de

7. Februar 2008

Merkblatt zur Einführung der Schaf- und Ziegenderatenbank

Der LKV informiert
im Auftrag des Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg

Inhaltsübersicht

1. Allgemeines
2. Betriebsregistrierung
3. Beschriftung der Schaf- und Ziegenohrmarken
4. Zeitpunkt der Kennzeichnung
5. Ersatzkennzeichnung bei Verlust von Ohrmarken
6. Ohrmarkenbezug und Ohrmarkenpreise
7. Meldungen an die Zentrale Schaf- und Ziegenderatenbank
8. Meldewege an die Zentrale Schaf- und Ziegenderatenbank
9. Kosten der Meldungen
10. Bestandsregister
11. Begleitpapier
12. Was ist vom Schaf- und Ziegenhalter zu tun...
13. Das Wichtigste in Kürze
14. Hinweise zum korrekten Ausfüllen der Meldekarten

1. Allgemeines

Das EU - Recht verpflichtet die Mitgliedsstaaten zur Einrichtung und zum Betrieb einer elektronischen Datenbank für Schafe und Ziegen. Beschlossen wurde dies im Jahr 2004 durch die Landwirtschaftsminister der Europäischen Union. Ziel der EU-Vorschriften ist die Erhöhung der Effektivität der Tierseuchenbekämpfung. Die Datenbankinformationen sollen eine schnelle Abklärung von Infektionswegen und Infektionsursachen erleichtern.

In Deutschland wurden diese EU - Vorgaben mit einer Ablöseverordnung zur „Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung-ViehVerkV) zum 14. Juli 2007 umgesetzt.

2. Betriebsregistrierung

Schon bisher musste sich jeder, der Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Hühner oder Truthühner hält, bei der zuständigen unteren Verwaltungsbehörde (Veterinäramt) als Tierhalter nach Viehverkehrsverordnung insbesondere unter Angabe der Tierart und der Tierzahl registrieren lassen. Dies betrifft auch Kleinst- und Hobbyhaltungen. **Mit der Registrierung wurde Ihnen bereits eine Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung zugeteilt.** Änderungen bei den gehaltenen Tierarten und wesentliche Veränderungen der Tierzahlen, insbesondere auch die Aufgabe der Tierhaltung sind in der Folgezeit dem zuständigen Veterinäramt zu melden.

Die Registrierung ist die Grundvoraussetzung für die Beantragung von Schaf- oder Ziegenohrmarken und für die Abgabe von Meldungen an die Zentrale Schaf- und Ziegenderatenbank.

3. Beschriftung der Schaf- und Ziegenohrmarken (seit Juli 2006)

Die nachfolgend beschriebenen Ohrmarken werden vom LKV bereits seit Juli 2006 ausgegeben. An den Kennzeichnungsvorschriften hat sich seit diesem Zeitpunkt nichts geändert.

Ab dem 10. Juli 2005 geborene Schafe und Ziegen sind in Baden-Württemberg wie folgt zu kennzeichnen:

Schafe und Ziegen erhalten eine individuelle Nummer in doppelter Ausführung. Die beiden Ohrmarken sind gelb mit schwarzem Aufdruck. Das Dornteil der Marken ist beschriftet mit:

- dem Logo der ausgebenden Stelle: „LKV BW“
- „DE“ für Deutschland
- „01“ für die Tiergattung Schaf und Ziege
- „08“ für das Bundesland Baden-Württemberg und
- „einer 8-stelligen“, fortlaufenden, individuellen Nummer
- das zweite Kennzeichen kann auch eine Ohrmarke mit Transponder sein



Schafe und Ziegen unter 12 Monaten Schlachttalter, die nicht in andere Mitgliedstaaten verbracht oder Drittländer exportiert werden, können weiterhin mit einer Bestandsohrmarke (wie bisher schon geschehen) gekennzeichnet werden.

Diese „einfache“ weiße Ohrmarke ist schwarz beschriftet mit:

- dem Logo der ausgebenden Stelle: „LKV BW“
- „DE“ für Deutschland
- „KFZ“ Kennzeichen und
- den letzten 7 Stellen der Registriernummer



Selbstverständlich ist es aber auch möglich, solche Mastlämmer mit gelben Doppelohrmarken zu kennzeichnen.

Farbe und Schrift der Ohrmarken sind verbindlich vorgeschrieben. Verschiedenfarbige Rückteile oder beschriftete Ohrmarkenrückteile sind grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Einen Katalog und Bestellscheine für die neuen Ohrmarken finden Sie in der Anlage.

4. Zeitpunkt der Kennzeichnung

Schafe und Ziegen, die nach dem 9. Juli 2005 geboren werden, müssen innerhalb der ersten 9 Monate nach der Geburt oder wenn sie früher den Betrieb verlassen, beim Verlassen des Geburtsbetriebes gekennzeichnet werden.

Für Tiere, die vor dem 10. Juli 2005 geboren wurden, gelten die bisherigen Kennzeichnungsvorschriften. Eine Umkennzeichnung dieser Tiere ist nicht vorgeschrieben.

Die Kennzeichnung von Schafen oder Ziegen aus anderen EU-Mitgliedsstaaten steht der Kennzeichnung in Deutschland gleich, d. h. diese Tiere sind korrekt gekennzeichnet.

Aus einem Drittland (Land außerhalb der EU) eingeführte Schafe oder Ziegen sind durch den Tierhalter des Bestimmungsbetriebs innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen oder wenn sie früher den Betrieb verlassen, vor dem Verlassen des Betriebes gekennzeichnet werden. Ausgenommen sind Schlachttiere, die unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden.

5. Ersatzkennzeichnung bei Verlust von Ohrmarken (seit Juli 2006)

Verliert ein Schaf oder eine Ziege eine Ohrmarke, dann wird das Tier mit einer auf dem Betrieb vorhandenen Ohrmarke nach-/ bzw. umgekennzeichnet. Bei Mastlämmern/Kitzen unter 12 Monaten Schlachalter und bei vor dem 10. Juli 2005 geborenen Tieren kann das auch eine einfache weiße Bestandsohrmarke sein (Nachkennzeichnung).

Beim Verlust einer gelben Doppelohrmarke muss die im Tierohr verbliebene Ohrmarke entfernt werden. Die Umkennzeichnung erfolgt dann mit zwei neuen gelben individuellen Ohrmarken. Jede Umkennzeichnung (Ersatzkennzeichnung) muss im Bestandsregister vermerkt werden.

Hinweis: Im Herdbuch eingetragene Tiere dürfen nicht umgekennzeichnet werden! Hierfür können beim LKV einzelne Ohrmarkennummern nachbestellt werden.

6. Ohrmarkenbezug und Ohrmarkenpreise (seit Juli 2006)

Ohrmarken für Schafe und Ziegen dürfen nur über den LKV Baden-Württemberg bezogen werden. Der LKV ist die vom Land Baden-Württemberg beauftragte Regionale Stelle für die Vergabe von Schaf- und Ziegenohrmarken. Im Anhang zu diesem Merkblatt befindet sich ein Ohrmarkenkatalog und ein Bestellschein mit Preisen. Bei der Bestellung von Ohrmarken erfolgt eine Überprüfung des voraussichtlichen Jahresbedarfes durch den LKV.

7. Meldungen an die Zentrale Schaf- und Ziegendatenbank (NEU!!! Seit 1. 1. 2008)

7.1. Stichtagsmeldung gemäß Viehverkehrsverordnung

In der Viehverkehrsverordnung sind die Kriterien für die Stichtagsmeldung für Schafe und Ziegen festgelegt worden. Schaf- und Ziegenhalter (Landwirte, Kleinst- und Hobbyhalter) sind verpflichtet den Bestand mit Stand 1. Januar des jeweiligen Jahres bis zum 15. Januar anzuzeigen. Schafe und Ziegen sind getrennt zu melden. Weiter muss die Produktionsrichtung (Zucht, Milch, Mast) angegeben werden. Folgende Tiergruppen werden unterschieden:

- Anzahl Schafe oder Ziegen bis einschließlich 9 Monate
- Anzahl Schafe oder Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate
- Anzahl Schafe oder Ziegen ab 19 Monate

Die erste Stichtagsmeldung ist in Baden-Württemberg von den Schaf- und Ziegenhaltern zum 15. März 2008 durchzuführen (Anzeige bis 30. März 2008), künftig immer am 1. Januar des jeweiligen Jahres. **Die Stichtagsmeldung 2008 ist von besonderer Wichtigkeit, da die gemeldeten Tierzahlen für die Bekämpfung der Blauzungenkrankheit unter anderem als Grundlage für die Bereitstellung des Impfstoffes herangezogen werden.**

7.2. Übernahmemeldung

Schaf- und Ziegenhalter (Landwirte, Viehhandelsunternehmen, Sammelstellen, Schlachtstätten, Kleinst- und Hobbyhalter) sind verpflichtet, die Übernahme von Schafen oder Ziegen, nach Tierart getrennt, innerhalb von 7 Tagen anzuzeigen.

Es meldet jeweils nur der aufnehmende Betrieb (Käufer)!

Sofern mehrmals täglich Schafe oder Ziegen aus demselben abgebenden Betrieben bezogen werden, ist **eine** Meldung unter Angabe der Gesamtzahl der Tiere ausreichend.

Anzugeben sind die eigene Registriernummer, die Registriernummer des abgebenden Betriebes (siehe Begleitpapier), die Anzahl der Schafe oder Ziegen, das Verbringungsdatum (Abgangsdatum beim Vorbesitzer, siehe Begleitpapier) sowie das Zugangsdatum soweit es vom Verbringungsdatum abweicht.

Stammen die Tiere aus einem anderen Mitgliedsstaat oder aus einem Drittland, ist anstelle der Registriernummer des abgebenden Betriebes der jeweilige Länderschlüssel anzugeben (siehe Rückseite der Meldekarten).



Nicht gemeldet werden müssen Geburten, Abgänge (Verkäufe), Verendungen (Tod), Schlachtungen, Ausfuhren.

Der geregelte Meldebetrieb beginnt in Baden-Württemberg am 15. März 2008.

8. Meldewege an die Zentrale Schaf- und Ziegendatenbank (NEU!!! Seit 1. 1. 2008)

- Post und Fax

Dieser Sendung liegt eine Grundausrüstung an Meldekarten bei. Dies sind Meldekarten für die Stichtagserhebung und Meldekarten für die Übernahme von Schafen und Ziegen.

- Computer und Internet

Die Stichtagserhebung und die Übernahme von Schafen und Ziegen können auch „online“ in der Schaf- und Ziegendatenbank erfasst werden. Die Internetadresse lautet <http://www.hi-tier.de>

Für den Zugang wird die Registriernummer und eine sogenannte PIN benötigt. Die PIN kann bei der Adressdatenstelle Baden-Württemberg angefordert werden.

Liegt bereits eine Registrierung als Rinder- oder Schweinehalter (oder Schlachtbetrieb oder Handelsbetrieb) vor, können registrierte Schaf- oder Ziegenhalter mit den vorhandenen Zugangsdaten auch an die Schaf- und Ziegendatenbank melden.

Die Kontaktdaten der Adressdatenstelle für Baden-Württemberg lauten:

Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum Baden-Württemberg
Steuerung und Koordinierung von EU-Maßnahmen (SEU)
Dienstszitz Kornwestheim
Stuttgarter Straße 161
70806 Kornwestheim

eMail: ZID@mlr.bwl.de

Fax: 07154-139 450

Es können auch Dritte (z. B. Viehhändler, Zuchtorganisationen, Erzeugergemeinschaften, Beratungsorganisationen usw.) mit der Abgabe von Meldungen beauftragt werden. Eine entsprechende Vollmacht muss erteilt werden. Diese Vollmacht muss dann ebenfalls bei der zuvor genannten Adressdatenstelle für Baden-Württemberg vorgelegt werden. Zu beachten ist, dass die Verantwortung für fehlende oder fehlerhafte Meldungen immer beim Vollmachtgeber (Schafhalter / Ziegenhalter) liegt.

9. Kosten der Meldungen

- Meldungen, die über Karte erfolgen (Post oder Fax) werden vom LKV mit 0,38 EUR (netto) je eingegangener Meldung berechnet, eine eventuelle Fehlerbearbeitung ist eingeschlossen. Bei Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 4,75 EUR (netto) erhoben. Dieser Betrag entfällt, sofern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird. Die Meldungen werden zweimal im Jahr abgerechnet.

- Bei Internetmeldungen fallen nur die Verbindungskosten an, die von der Telefongesellschaft bzw. dem Provider in Rechnung gestellt werden. Der LKV erhebt keine Kosten, ausgenommen es erfolgt eine Beauftragung zur Fehlerbearbeitung. Es wird dann nach Aufwand abgerechnet.
- Meldekarten werden auf Bestellung versandt. Als Bearbeitungs- und Versandpauschale werden 4,75 EUR (netto) berechnet. Bei Rechnungsstellung wird eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 4,75 EUR (netto) erhoben. Dieser Betrag entfällt, sofern eine Abbuchungsermächtigung erteilt wird.

10. Bestandsregister (Änderung zum 1. 1. 2008)

Alle Schaf- und Ziegenhalter sind verpflichtet ein Bestandsregister zu führen. Die bisherige Befreiung der Bestandsregisterführung für Kleinbetriebe (max. 3 Tiere) entfällt. Ein aktuelles Bestandsregister erhalten Sie beiliegend als Kopiervorlage. Die Eintragung der Daten zum Zugang oder Abgang von Tieren ist nicht notwendig, sofern eine Kopie des Begleitpapiers aufbewahrt wird.

Das Bestandsregister muss gebunden, chronologisch aufgebaut und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein, kann aber auch als Loseblattsystem oder in elektronischer Form geführt werden. Im Falle der elektronisch geführten Form hat der Tierhalter bei Bedarf der zuständigen Behörde einen Ausdruck auf seine Kosten vorzulegen.

Die Eintragungen sind unverzüglich nach Ausführung der aufzeichnungspflichtigen Tätigkeiten in dauerhafter Weise vorzunehmen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

11. Begleitpapier (Änderung seit 14. Juli 2007)

Verlassen Schafe oder Ziegen den Bestand (z.B. Verkauf), ist der abgebende Tierhalter verpflichtet ein Begleitpapier auszustellen. Das vollständig ausgefüllte Begleitpapier begleitet das Tier bis zum Bestimmungsbetrieb (z.B. bis zum Käufer) und muss von diesem mindestens drei Jahre aufbewahrt werden.

Ein Muster dieses Begleitpapiers finden Sie als Kopiervorlage im Anhang. Das ausgefüllte Begleitpapier (bzw. Kopie oder Zweitschrift) gilt gleichzeitig als Zugangs- und Abgangsbescheinigung. Dieser Abgang oder Zugang muss nicht noch einmal im Bestandsregister aufgeführt werden, wenn das Begleitdokument (bzw. Kopie oder Zweitschrift) für die Dauer der dreijährigen Frist aufbewahrt wird.

12. Was ist vom Schaf- oder Ziegenhalter zu tun...

...wenn sich die Anschrift/Adresse ändert?

Eine Adressänderung muss dem zuständigen Veterinäramt mitgeteilt werden.

...wenn die Schaf- oder Ziegenhaltung aufgegeben wird?

Die Aufgabe der Schaf- oder Ziegenhaltung muss dem zuständigen Veterinäramt mitgeteilt werden.

...wenn zu den Schafen oder Ziegen weitere, bisher nicht gehaltene Tierarten auf den Hof kommen?

Neu hinzukommende Tierarten sind dem zuständigen Veterinäramt zu melden.

...wenn bestimmte Tierarten nicht mehr gehalten werden?

Wird die Haltung von bisher registrierten Tierarten aufgegeben, dann ist das dem zuständigen Veterinäramt mitzuteilen.

...wenn Lämmer oder Kitze geboren werden?

Eine Lamm- oder Kitzegeburt ist keine Übernahme. Für die geborenen Lämmer oder Kitze muss keine Übernahmemeldung abgegeben werden.

Die Lämmer oder Kitze müssen jedoch innerhalb von 9 Monaten nach der Geburt gekennzeichnet werden oder auch schon früher, wenn sie vor diesem Zeitpunkt den Betrieb verlassen.

Ein Eintrag, der im Betrieb geborenen Lämmer / Kitze in das Bestandsregister ist nicht notwendig.

...wenn Schafe oder Ziegen verenden?

Es muss keine Meldung abgegeben werden. Ein Eintrag in das Bestandsregister ist nicht notwendig.

...wenn Schafe oder Ziegen übernommen (gekauft) werden?

Es ist innerhalb von 7 Tagen an die Datenbank zu melden: die eigene Registriernummer, die Anzahl übernommener Schafe oder Ziegen, die Registriernummer des abgebenden Betriebes (dies kann auch ein Händler, eine Sammelstelle oder ein Markt usw. sein, Daten siehe Begleitpapier), das Datum der Verbringung (Daten aus dem Begleitpapier übernehmen) und das Datum der Übernahme sofern es vom Verbringungsdatum abweicht.

In das Bestandsregister ist einzutragen: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters, Datum des Zugangs, Kennzeichen des Tieres oder der Tiere, Anzahl Tiere sofern Tiere mit Bestandsmarken gekennzeichnet sind.

Ein Ersatz dieser Angaben ist durch das Begleitpapier möglich, sofern dies die erforderlichen Angaben enthält.

...wenn Schafe oder Ziegen abgegeben (verkauft) werden?

Es muss keine Meldung an die Datenbank erfolgen.

In das Bestandsregister wird eingetragen: Name und Anschrift oder Registriernummer des Übernehmers, Name und Anschrift oder Registriernummer des Transporteurs und KFZ Kennzeichen des Transportmittels, Datum des Abgangs, Kennzeichen des Tieres oder der Tiere, Anzahl Tiere sofern Tiere mit Bestandsmarken gekennzeichnet sind.

Ein Ersatz dieser Angaben ist durch das Begleitpapier (Zweitfertigung oder Kopie) möglich, sofern dies die erforderlichen Angaben enthält.

Der abgebende Betrieb ist weiter verpflichtet, ein Begleitpapier auszustellen, das dem Übernehmer zusammen mit den Tieren auszuhändigen ist.

Das Begleitpapier enthält folgende Angaben: Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebs, Name und Anschrift oder Registriernummer des Bestimmungsbetriebs bei Wanderschafherden den Bestimmungsort, Anzahl der verbrachten Tiere und Kennzeichen, Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs sowie KFZ Kennzeichen des Transportmittels.

...wenn eine Ohrmarke verloren geht oder nicht mehr lesbar ist?

Das Schaf oder die Ziege ist unverzüglich mit einer betriebseigene Ohrmarke nachzukennzeichnen. Die vormals vorhandene Ohrmarkennummer ist dabei unerheblich.

Zu beachten ist:

Tiere, die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt geschlachtet werden und die nicht für die innergemeinschaftliche Verbringung vorgesehen sind, können mit einer weißen Bestandsohrmarke umgekennzeichnet werden (oder auch mit doppelten gelben).

Tiere, die älter als 12 Monate sind oder in den innergemeinschaftlichen Handel kommen, werden mit gelben individuellen Doppelohrmarken umgekennzeichnet. Ist noch eine gelbe Marke vorhanden, wird diese entfernt, so dass das Tier nach der Umkennzeichnung einen kompletten neuen Ohrmarkensatz trägt.

Die Umkennzeichnung gilt nicht für Zuchttiere des Schaf- oder Ziegenzuchtverbandes. Für solche Tiere müssen von den Zuchtverbandsmitgliedern beim LKV identische Ohrmarken nachbestellt werden. Die Tiere werden in diesem Fall mit identischen Ohrmarken nachgekennzeichnet.

Im Bestandsregister ist die Umkennzeichnung und die Nachkennzeichnung einzutragen. Anzugeben ist die „alte“ Nummer und die „neue“ Nummer sowie das Datum der Umkennzeichnung oder Nachkennzeichnung.

...wenn Schafe oder Ziegen von einem Transporteur angeliefert werden?

Es ist innerhalb von 7 Tagen an die Datenbank zu melden: die eigene Registriernummer, die Anzahl übernommener Schafe oder Ziegen, die Registriernummer des abgebenden Betriebes (dies kann auch ein Händler, eine Sammelstelle oder ein Markt usw. sein, Daten siehe Begleitpapier), das Datum der Verbringung (aus dem Begleitpapier übernehmen) und das Datum der Übernahme sofern es vom Verbringungsdatum abweicht.

In das Bestandsregister sind einzutragen: Name und Anschrift oder Registriernummer des vorherigen Tierhalters, Datum des Zugangs, Kennzeichen des Tieres oder der Tiere, Anzahl Tiere sofern Tiere mit Bestandsmarken gekennzeichnet sind.

Ein Ersatz dieser Angaben ist durch das Begleitpapier möglich, sofern dies die erforderlichen Angaben enthält.

...wenn Schafe oder Ziegen aus einem EU Mitgliedsstaat übernommen werden?

Die Ohrmarken des EU Mitgliedsstaates sind unseren Ohrmarken gleichgestellt und dürfen nicht ersetzt werden.

Es ist innerhalb von 7 Tagen an die Datenbank zu melden: die eigene Registriernummer, die Anzahl übernommener Schafe oder Ziegen, die dreistellige Schlüsselzahl des Herkunftslandes (als Ersatz für die Registriernummer des abgebenden Betriebes), das Datum der Verbringung (in diesem Fall das Datum der Übernahme).

In das Bestandsregister ist einzutragen: die dreistellige Schlüsselzahl des Herkunftslandes (als Ersatz für die Registriernummer des abgebenden Betriebes), Datum des Zugangs, Kennzeichen des Tieres oder der Tiere, Anzahl Tiere sofern Tiere mit Bestandsmarken gekennzeichnet sind.

Ein Ersatz dieser Angaben ist durch das Begleitpapier möglich, sofern dies die erforderlichen Angaben enthält.

...wenn Schafe oder Ziegen aus einem Drittland (Land außerhalb der EU) übernommen werden?

Die Ohrmarken des Drittlandes sind durch Ohrmarken des aufnehmenden Betriebes zu ersetzen. Das muss innerhalb von 14 Tagen nach dem Einstellen in den Betrieb geschehen. Sollten Tiere vor dem 14. Tag den Bestand verlassen, hat die Umkennzeichnung davor zu erfolgen. Dies gilt nicht, wenn Schafe oder Ziegen zur unmittelbaren Schlachtung eingeführt werden.

Es ist innerhalb von 7 Tagen an die Datenbank zu melden: die eigene Registriernummer, die Anzahl übernommener Schafe oder Ziegen, die dreistellige Schlüsselzahl des Herkunftslandes (als Ersatz für die Registriernummer des abgebenden Betriebes), das Datum der Verbringung (in diesem Fall das Datum der Übernahme).

In das Bestandsregister ist einzutragen: die dreistellige Schlüsselzahl des Herkunftslandes (als Ersatz für die Registriernummer des abgebenden Betriebes), Datum des Zugangs, neue Kennzeichen des Tieres oder der Tiere, Anzahl Tiere sofern Tiere mit Bestandsmarken gekennzeichnet worden sind. Ursprüngliche Kennzeichen der Tiere (Drittland) und Datum der Umkennzeichnung.

...wenn Schafe oder Ziegen ausgeführt werden (EU oder Drittland)?

Es ist keine Meldung an die Datenbank erforderlich.

In das Bestandsregister wird eingetragen: die dreistellige Schlüsselzahl des Bestimmungslandes (als Ersatz für die Registriernummer des aufnehmenden Betriebes), Name und Anschrift oder Registriernummer des Transporteurs und KFZ Kennzeichen des Transportmittels, Datum des Abgangs, Kennzeichen des Tieres oder der Tiere, Anzahl Tiere sofern Tiere mit Bestandsmarken gekennzeichnet sind.

Ein Ersatz dieser Angaben ist durch das Begleitpapier (Zweitfertigung oder Kopie) möglich, sofern dies die erforderlichen Angaben enthält.

Der abgebende Betrieb ist weiter verpflichtet ein Begleitpapier auszustellen, das dem Übernehmer zusammen mit den Tieren auszuhändigen ist.

Das Begleitpapier enthält folgende Angaben: Name, Anschrift und Registriernummer des abgebenden Betriebs, die dreistellige Schlüsselzahl des Bestimmungslandes (als Ersatz für die Registriernummer des aufnehmenden Betriebes), Anzahl der verbrachten Tiere und Kennzeichen, Name, Anschrift und Registriernummer des Transporteurs sowie KFZ-Kennzeichen des Transportmittels.

...wenn Schafe oder Ziegen an einer Schlachtstätte geschlachtet werden?

Die Schlachtung ist nicht zu melden, sehr wohl aber die Übernahme der Schafe oder Ziegen in die Schlachtstätte

Es ist innerhalb von 7 Tagen an die Datenbank zu melden: die eigene Registriernummer, die Anzahl übernommener Schafe oder Ziegen, die Registriernummer des abgebenden Betriebes (dies kann auch ein Händler, eine Sammelstelle oder ein Markt usw. sein, Daten siehe Begleitpapier), das Datum der Verbringung (Daten aus dem Begleitpapier übernehmen) und das Datum der Übernahme sofern es vom Verbringungsdatum abweicht.

...wenn die Stichtagsmeldung zum 1. Januar eines jeden Jahres ansteht?

Jeder Schaf- oder Ziegenhalter (Landwirt, Kleinsthalter, Hobbyhalter) muss den Schaf- oder Ziegenbestand zum 1. Januar innerhalb von 14 Tagen dem LKV per Meldekarte oder direkt per Internet der Schaf- und Ziegendatenbank melden (Ausnahme im Jahr 2008: 15. März 2008).

Anzugeben sind die eigene Registriernummer, die Produktionsrichtung (Zucht, Milch, Mast) und weiter die Tiere nach Altersgruppen:

- Anzahl Schafe oder Ziegen bis einschließlich 9 Monate
- Anzahl Schafe oder Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate
- Anzahl Schafe oder Ziegen ab 19 Monate

Beispiel 1:

Ein Schäfer hält 105 Mutterschafe wovon 20 Milchschafe sind, die Tiere sind älter als 2 Jahre, 3 Böcke, zwei über 2 Jahre, einer 15 Monate und 45 weibliche Schafe zur Nachzucht die zwischen 12 und 16 Monate alt sind.

Die Meldung sieht wie folgt aus:

Schafhaltung

Produktionsrichtung: Zucht, Milch, Mast

- | | |
|---|-----|
| - Anzahl Schafe oder Ziegen bis einschließlich 9 Monate | 0 |
| - Anzahl Schafe oder Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate | 46 |
| - Anzahl Schafe oder Ziegen ab 19 Monate | 107 |

Beispiel 2:

Ein Hobbyziegenhalter hat zum Stichtag keine Tiere, will aber im Frühjahr wieder zwei Ziegen zukaufen, die dann gemolken werden sollen.

Die Meldung sieht wie folgt aus:

Ziegenhaltung

Produktionsrichtung: Zucht, Milch

- | | |
|---|---|
| - Anzahl Schafe oder Ziegen bis einschließlich 9 Monate | 0 |
| - Anzahl Schafe oder Ziegen 10 bis einschließlich 18 Monate | 0 |
| - Anzahl Schafe oder Ziegen ab 19 Monate | 0 |

13. Das Wichtigste in Kürze

Betriebsregistrierung

Jeder, der Schafe oder Ziegen hält, muss beim zuständigen Veterinäramt als Schaf- oder Ziegenhalter nach Viehverkehrsverordnung registriert sein.

Fehlt die Registrierung ist dies prämienschädlich.

Ohrmarken

Schafe oder Ziegen die innerhalb von 12 Monaten nach der Geburt geschlachtet werden und nicht in den innergemeinschaftlichen Handel kommen, können mit weißen einfachen Betriebsohrmarken gekennzeichnet werden.

Alle anderen Tiere erhalten individuelle doppelte gelbe Ohrmarken.

Schafe oder Ziegen müssen innerhalb der ersten 9 Monate nach der Geburt oder, wenn sie früher den Betrieb verlassen, beim Verlassen des Geburtsbetriebes gekennzeichnet werden.

Entspricht die Kennzeichnung nicht den Vorgaben, dann ist dies prämienschädlich (Cross Compliance).

Stichtagsmeldung

Die erste Stichtagsmeldung muss von Schaf- und Ziegenhaltern in Baden-Württemberg zum 15. März 2008 erfolgen, künftig dann immer zum 1. Januar eines jeden Jahres.

Die Stichtagsmeldung muss innerhalb von 14 Tagen an den LKV bzw. an die Datenbank abgegeben werden.

Übernahmemeldung von Schafen oder Ziegen

Ab dem 15. März 2008 müssen Übernahmemeldungen von Schafen und Ziegen an den LKV bzw. an die Datenbank abgegeben werden.

Die Meldungen müssen innerhalb von 7 Tagen erfolgen.

Bestandsregister

Ein betriebliches Bestandsregister ist unabhängig von den Meldungen an die Schaf- und Ziegendatenbank zu führen. Die erforderlichen Eintragungen haben unverzüglich zu erfolgen.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre. Die Frist beginnt mit Ablauf des 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die letzte Eintragung gemacht worden ist.

Wird das Bestandsregister nicht oder nicht korrekt geführt, dann ist dies prämienschädlich (Cross Compliance).

Begleitpapier

Verlassen Schafe oder Ziegen den Bestand (z.B. durch Verkauf), ist der abgebende Tierhalter verpflichtet, ein Begleitpapier auszustellen. Das vollständig ausgefüllte Begleitpapier begleitet das Tier bis zum Bestimmungsbetrieb (z.B. bis zum Käufer).

Die Aufbewahrungsfrist beträgt drei Jahre.

14. Hinweise zum korrekten Ausfüllen der Meldekarten

Im oberen Teil der Meldekarten finden Sie Name und Anschrift Ihres Betriebes sowie die Registriernummer.

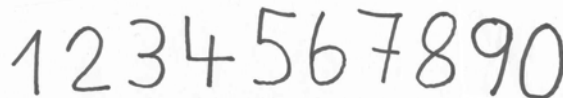
Diese Angaben sind eingedruckt. Bitte ändern Sie diese Daten nicht!

Änderungen an den Adressdaten sind nur über das zuständige Veterinäramt möglich.

Die Meldekarten werden auf elektronischem Weg maschinell gelesen.

Daher müssen folgende Punkte beim Ausfüllen der Karten unbedingt beachtet werden:

- Bitte nur Originalmeldekarten des LKV verwenden, keine Kopien, da diese nicht maschinell lesbar sind
- Schwarzen Kugelschreiber verwenden; keinen Bleistift, keine Farbstifte, keine Filsstifte, keine Schreibmaschine
- Nur eine Zahl je Kästchen eintragen
- Bitte keine Anmerkungen auf die Karte schreiben. Beim automatischen Lesen können die Kommentare nicht beachtet werden.
- Nicht über den Kästchenrand hinausschreiben
- Ziffern bitte deutlich schreiben:

A photograph showing the numbers 1 through 9 handwritten in black ink on a white background, demonstrating the required clarity for machine reading.

- Senden Sie die ausgefüllte Karte/n in einem ausreichend frankierten Briefumschlag innerhalb von 7 Tagen (Übernahmemeldung) bzw. 14 Tagen (Stichtagsmeldung) an den LKV. Karten bitte nur an der speziell gekennzeichneten Stelle falzen. Die Anschrift des LKV ist auf der Rückseite der Karten aufgedruckt. Bitte benutzen Sie ein Fensterkuvert.
- Unfrankierte oder nicht ausreichend frankierte Briefe werden nicht angenommen und gehen an den Absender zurück.
- Selbstverständlich können Sie die Karten auch per Fax an die aufgedruckte Nummer senden.
Die gefaxten Meldekarten werden nicht von einem herkömmlichen Faxgerät empfangen, sondern von einem Computer. Dieser Computer versucht die gemeldeten Daten maschinell zu lesen. Durch Kommentare oder Deckblätter oder ähnliches verschlechtert sich die Lesequalität.
Bitte senden Sie nur Meldekarten an die vorgedruckte Faxnummer 0711 92547 450 . Anmerkungen, Bestellungen und alles andere werden nicht bearbeitet. Dafür steht das Fax mit der Nummer 0711 92547 310 zur Verfügung.


Beispiele zum Ausfüllen der Meldekarten:

14.1 Stichtagsmeldung

Ein Schäfer hält am 15. März 2008 105 Mutterschafe wovon 20 Milchschafe sind, die Tiere sind älter als 2 Jahre, 3 Böcke, zwei über 2 Jahre, einer 15 Monate und 45 weibliche Schafe zur Nachzucht die zwischen 12 und 16 Monate alt sind.

Meldekarte für den Schaf- und Ziegenbestand zum Stichtag L C_F_GP2_310_00_SZ_ST 12/07

Bauer Muster
Fichtenhof 26 72202 Hochdorf
Registriernummer: 082350460064



08235046006414

Stichtag

SCHAFE	Stichtagsdatum	15.03.	04-04.	08		ZIEGEN
Produktionsrichtung bitte ankreuzen Mehrfachnennung möglich	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Zucht	Milch	Mast
Anzahl bis einschließlich 9 Monate						
Anzahl 10 bis einschließlich 18 Monate				4	6	
Anzahl ab 19 Monate			1	0	7	
Aufgabe der Schafhaltung*						
Tag	Monat	Jahr				
Datum: 17. 3. 2008			Unterschrift: Muster			

Ausfüllhinweis: Nur „Original“ Meldekarte verwenden.
Formular bitte mit Kugelschreiber ausfüllen (schwarz).
Bitte nicht über die markierten Felder hinausschreiben.

Nummer für Faxversand: 0711 92547 450


* Die Aufgabe der Tierhaltung muss dem zuständigen Veterinäramt nach § 26 Viehverkehrsverordnung unverzüglich angezeigt werden.

14.2 Übernahmemeldung von Schafen oder Ziegen

35 Ziegen werden von einem Transporteur angeliefert. Die Registriernummer des abgebenden Betriebes und das Verbringungsdatum werden aus dem Begleitpapier übernommen. Das Übernahmedatum und das Verbringungsdatum sind nicht identisch.

Meldekarte für die Übernahme von Schafen und Ziegen J C_F_GP2_320_00_SZ_UEB_E 12/07

Bauer Muster
Fichtenhof 26 72202 Hochdorf
Registriernummer: 082350460064



08235046006414

Anzahl übernommener Schafe							
Anzahl übernommener Ziegen				3	5		
Registriernummer des abgebenden Betriebes (Vorbesitzer)*	0	8	1	2	3	0	4
	6	2	2	3	5		
<small>Registriernummer nach Viehverkehrsverordnung oder wenn nicht aus Deutschland, Herkunftsland (Schlüsselzahl siehe Rückseite)</small>							
Datum Abgang beim Vorbesitzer* (Verbringungsdatum)	1	6		3	0	8	* Siehe Begleitpapier
	Tag	Monat	Jahr				
Datum der Übernahme**	1	7		3	0	8	** Nur eintragen, wenn das Übernahmedatum und das Abgangsdatum beim Vorbesitzer voneinander abweichen.
	Tag	Monat	Jahr				
Datum: 17. 3. 2008			Unterschrift: Muster				

Ausfüllhinweis: Nur „Original“ Meldekarte verwenden.
Formular bitte mit Kugelschreiber ausfüllen (schwarz).
Bitte nicht über die markierten Felder hinausschreiben.

Nummer für Faxversand: 0711 92547 450



www.lkvbw.de

LKV Baden-Württemberg
Abteilung Tierkennzeichnung
Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001
Heinrich-Baumann-Strasse 1-3
70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 **NUR** Meldekarten
(Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen,
Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de